



DAS SCHIEDSAMT IN DER GEMEINDE SCHÖPPINGEN

„SICH VERTRAGEN IST BESSER ALS KLAGEN!“ & „SCHLICHTEN STATT RICHTEN“

Diese Sätze sind leicht gesagt; aber leider hält sich nicht jeder daran. Um diese Lebensweisheiten zu unterstützen, gibt es im Rechtssystem die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung. Das Angebot, statt einer gerichtlichen Streitentscheidung eine einvernehmliche außergerichtliche Streitschlichtung zu versuchen, wird im Schiedsgerichtsbezirk Schöppingen von Herrn Hubert Roosmann und seinem Stellvertreter, Herrn Lothar Tietmeyer, wahrgenommen. Beide sind vom Rat gewählt und vom Direktor des Amtsgerichts Ahaus nach Vereidigung für die Wahlperiode Februar 2004 bis Februar 2009 bestätigt worden.

Schiedspersonen leisten einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung und Wiederherstellung des Rechtsfriedens und bieten den Betroffenen die Möglichkeit, eine gemeinsame Lösung zu entwickeln. Dies schafft die Basis für ein künftiges friedliches Leben besonders in dem konflikträchtigen Bereich der Nachbarschaft. Die Schiedspersonen sind zwar keine Richter und sie sprechen auch keine Urteile; aber sie haben die Aufgabe, den Streit, der ihnen vorgetragen wird, zu schlichten. Seit dem 01.10.2000 gilt sogar, dass in bestimmten Fällen eine Klage überhaupt erst zulässig ist, wenn vorher ein Schlichtungsverfahren durchgeführt worden ist.

WELCHE VERFAHREN SIND VON DER OBLIGATORISCHEN AUßERGERICHTLICHEN SCHLICHTUNG BETROFFEN?

- Ø **VERMÖGENSRECHTLICHE STREITIGKEITEN**
vor dem Amtsgericht, über Ansprüche deren Wert 600 € nicht übersteigt.
- Ø **ANSPRÜCHE AUS DEM NACHBARRECHT,**
es sei denn, es geht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb.
- Ø **ANSPRÜCHE WEGEN VERLETZUNG DER PERSÖNLICHEN EHRE,**
die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.



Nicht vorgeschrieben ist die außergerichtliche Streitschlichtung bei Klagen, denen ein Mahnverfahren vorausgegangen ist; bei Streitigkeiten in Familiensachen, bei Ansprüchen, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess geltend gemacht werden. Ferner gibt es von dem o.g. Grundsatz eine Ausnahme bei Klagen, die innerhalb einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind, z.B. bei Klagen auf Zustimmung zu einem Mieterhöhungsverlangen.

Wenden Sie sich bei einer vorgerichtlichen Streitschlichtung an den für den Bereich des Schiedsgerichtsbezirk Schöppingen zuständigen Schiedsmann und stellen Sie einen Antrag auf Anberaumung einer Schlichtungsverhandlung. Zu der Schlichtungsverhandlung werden die Parteien geladen und haben persönlich zu erscheinen. Die Verhandlung wird von der Schiedsperson mit dem Ziel geführt, eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen.

Schiedsmann:

Hubert Roosmann
Haverbeck 11
48624 Schöppingen

Tel.: 02555/8061



Stellvertreter:

Lothar Tietmeyer
Lindenstraße 5
48624 Schöppingen

Tel.: 02555/984300



Und zum Schluss noch eine Lebensweisheit, die hier aber im umgekehrten Sinne zutrifft: Guter Rat ist nicht teuer. Die Gebühren belaufen sich für eine Schlichtungsverhandlung im Regelfall auf 25 €. Jede Bürgerin und jeder Bürger sollte sich daher überlegen, ob die Streitschlichtung und damit der Weg zum Schiedsmann in den zulässigen Fällen nicht der bessere Weg ist. Kommt es zu einem Vergleich, so spart man Nerven, Zeit und Geld. Und sollte die Streitschlichtung erfolglos bleiben, ist ja weiterhin der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.